

Behandlungsformen in der Physiotherapie

Zuletzt bearbeitet: 4. Dez. 2024

Zuletzt revidiert: 30. Okt. 2024

Zuletzt revidiert von: Lino Witte

Ausdruck von DEXIMED, 12. Dez. 2024 - gedruckt von Daniel Mueller

Definition

- Die Physiotherapie umfasst die physiotherapeutischen Verfahren der Bewegungstherapie sowie die physikalische Therapie.¹
- Physiotherapie nutzt als natürliches Heilverfahren die passive – z. B. durch Therapeut*innen geführte – und die aktive, selbstständig ausgeführte Bewegung des Menschen sowie den Einsatz physikalischer Maßnahmen zur Heilung und Vorbeugung von Erkrankungen.¹
 - Der Begriff „Krankengymnastik“ wird den modernen Anforderungen physiotherapeutischer Verfahren inzwischen nicht mehr gerecht, weil nicht nur „Kranke“ die Leistungen in Anspruch nehmen und „Gymnastik“ als Leibes- und Körperübung die verwendete Methodenvielfalt sehr einschränken würde.
- Physiotherapie ist eine Alternative oder sinnvolle Ergänzung zur medikamentösen oder operativen Therapie.¹
- Sie gehört in der gesetzlichen Krankenversicherung in Deutschland zu den sog. Heilmitteln, d. h. zu den medizinischen Leistungen, deren Verordnung in der Heilmittel-Richtlinie [2](#) geregelt ist.
 - Der Heilmittelkatalog [2](#) schreibt vor, bei welcher Erkrankung welches Heilmittel wie oft und wie lange verordnet werden darf.
 - In den gängigen Praxissoftware-Programmen ist der Heilmittelkatalog eingebunden. Gewünschtes Heilmittel, Verordnungsfrequenz und -häufigkeit können durch Anklicken ausgewählt werden, sobald die Erkrankungen der Patient*innen (inkl. ICD-10-Kodierung) bekannt sind.
- Es gibt ein Verordnungsformular für alle Heilmittel: das Muster 13 [3](#).
 - Angabe von u. a. Diagnose, Leitsymptomatik, Heilmittel und Therapiefrequenz
- Ab November 2024 ist eine Blankoverordnung von Physiotherapie möglich.⁴
 - Bei einer Blankoverordnung stellen Ärzt*innen die Diagnose, machen aber keine näheren Angaben zu Heilmittel, Menge und Frequenz.
 - Darüber entscheiden dann die Physiotherapeut*innen, die die Therapie flexibler gestalten können und die inhaltliche und wirtschaftliche Verantwortung für die Behandlung übernehmen.
 - Dies gilt für ausgewählte Erkrankungen im Bereich des Schultergelenks. Dazu zählen z. B. Luxationen des Schultergelenkes, Läsionen der Rotatorenmanschette, Frakturen oder starke Verbrennungen in der Schulterregion.

- Liste aller Indikationen für eine Blankoverordnung von Physiotherapie [2](#)
- Die Behandlung hat innerhalb von 28 Kalendertagen nach Verordnung zu beginnen. [2](#)
 - Liegt ein dringlicher Behandlungsbedarf vor, hat die Behandlung spätestens innerhalb von 14 Kalendertagen zu beginnen. Dies ist auf der Verordnung kenntlich zu machen.

Heilmittelkatalog der Heilmittel-Richtlinie [2](#)

Allgemeines

- Im Folgenden werden die für die Hausarztpraxis häufigen Heilmittelverordnungen näher erläutert, für alle anderen siehe den Heilmittelkatalog [2](#), der eine gute Systematik der Verordnungsmöglichkeiten anbietet.

Erkrankungen der Stütz- und Bewegungsorgane

- **WS** Wirbelsäulenerkrankungen
 - z. B. Blockierungen, degenerative WS-Erkrankungen, Osteoporose, Bandscheibenprolaps
 - Leitsymptomatik
 - Schädigung der Bewegungssegmente, z. B.:
 - der diskoligamentären Strukturen (z. B. Instabilität, Hypermobilität)
 - der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität
 - mit lokalem/(pseudo-)radikulärem Schmerz
 - Schädigung/Störung der Muskelfunktion, z. B.:
 - der Muskelkraft, -ausdauer und -koordination
 - des Muskeltonus
 - sekundäre Schmerzen (Myalgien, Schmerzfehlhaltungen)
 - patientenindividuelle Symptomatik
 - Heilmittel
 - vorrangig: KG, MT, Übungsbehandlung, Chirogymnastik, klassische Massagetherapie, Unterwasserdrukstrahlmassage, Segmentmassage, Periostmassage, Bindegewebsmassage (Details siehe Heilmittelkatalog [2](#))
 - ergänzend: Wärmetherapie, Kältetherapie, Traktion, Elektrotherapie, hydroelektrisch Bäder
 - Verordnungsmengen
 - Höchstmenge je VO: bis zu 6 x/VO

- orientierende Behandlungsmenge: bis zu 18 Einheiten, davon bis zu 12 für standardisierte Heilmittelkombination
- EX Erkrankungen der Extremitäten und des Beckens
 - z. B. Verletzungen/Frakturen, Arthrosen, Tendopathien, entzündliche oder rheumatische Erkrankungen
 - Leitsymptomatik
 - Schädigung/Störung der Gelenkfunktion, z. B.:
 - der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität
 - Schmerz (einschließlich Stumpf-, Phantomschmerz)
 - Schädigung/Störung der Muskelfunktion, z. B.:
 - der Muskelkraft, -ausdauer und -koordination
 - des Muskeltonus
 - Schmerzen
 - patientenindividuelle Symptomatik
 - Heilmittel
 - vorrangig: KG, MT, Übungsbehandlung, Chirogymnastik, klassische Massagetherapie, Unterwasserdruckstrahlmassage, Segmentmassage, Periostmassage, Bindegewebsmassage (Details siehe Heilmittelkatalog [↗](#))
 - ergänzend: Wärmetherapie, Kältetherapie, Elektrotherapie, hydroelektrische Bäder
 - Verordnungsmengen
 - Höchstmenge je VO: bis zu 6 x/VO
 - orientierende Behandlungsmenge: bis zu 18 Einheiten; bis zu 50 Einheiten längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, davon jeweils bis zu 12 Einheiten für standardisierte Heilmittelkombination und Massagetherapien
- CS Chronifiziertes Schmerzsyndrom
 - z. B. neuropathische Schmerzen, komplexes regionales Schmerzsyndrom, Fibromyalgie
 - Leitsymptomatik
 - chronische Schmerzen
 - patientenindividuelle Symptomatik
 - Heilmittel
 - vorrangig: KG, klassische Massagetherapie, Übungsbehandlung, Unterwasserdruckstrahlmassage, Segmentmassage, Periostmassage, Bindegewebsmassage (Details siehe Heilmittelkatalog [↗](#))
 - ergänzend: Elektrotherapie, Wärmetherapie, Kältetherapie, Hydroelektrische Bäder
 - Verordnungsmengen

- Höchstmenge je VO: bis zu 6 x/VO
- orientierende Behandlungsmenge: bis zu 18 Einheiten davon
bis zu 12 Einheiten für Massagetechniken

Erkrankungen des Nervensystems

- **ZN** ZNS-Erkrankungen einschließlich des Rückenmarks/neuromuskuläre Erkrankungen
 - z. B. infantile Zerebralparese, Fehlbildungssyndrome, zerebrale Ischämie, Blutung, Hypoxie, Tumor, AML, M. Parkinson, MS
 - Leitsymptomatik
 - Schädigung/Störung der Bewegungs- und Sinnesfunktion, z. B.:
 - Kontrolle der Willkürbewegung (z. B. Koordinationsstörung, Sensibilitätsstörungen)
 - unwillkürliche Bewegung (z. B. Ataxie, Dystonie, Atethose)
 - posturale Kontrolle
 - Schädigung/Störung der Muskelfunktion, z. B.:
 - Muskelkraft (z. B. Hemiparese, Paraparese, Tetraparese)
 - Muskeltonus (z. B. spastische Tonuserhöhung, Hypotonie)
 - patientenindividuelle Symptomatik
 - Heilmittel
 - vorrangig: KG, KG-ZNS, KG-ZNS-Kinder (Details siehe Heilmittelkatalog [↗](#))
 - ergänzend: Wärmetherapie, Kältetherapie, Elektrotherapie, Elektrostimulation
 - Verordnungsmengen
 - Höchstmenge je VO: bis zu 10 x/VO
 - orientierende Behandlungsmenge: bis zu 30 Einheiten, bis zu 50 Einheiten längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- **PN** Peripherie Nervenläsionen, Muskelerkrankungen
 - z. B. periphere Paresen, radikuläre Paresen, Verletzungen der Nerven, Polyneuropathien, Myasthenia gravis
 - Leitsymptomatik
 - Schädigung/Störung der Bewegungsfunktion, z. B.:
 - Kontrolle der Willkürbewegung (auch Koordinationsstörung)
 - unwillkürliche Bewegungsreaktion (z. B. Körperhaltung, Gleichgewichtsreaktion)
 - Sensibilitätsstörungen
 - Schädigung/Störung der Muskelfunktion, z. B.:

- Muskelkraft (z. B. Monoparese, Paraparese, Tetraparese)
- Muskeltonus (z. B. Hypotonie)
- patientenindividuelle Symptomatik
- Heilmittel
 - vorrangig: KG (Details siehe Heilmittelkatalog [↗](#))
 - ergänzend: Wärmetherapie, Kältetherapie, Elektrotherapie, Elektrostimulation
- Verordnungsmengen
 - Höchstmenge je VO: bis zu 10 x/VO
 - orientierende Behandlungsmenge: bis zu 30 Einheiten

Erkrankungen der inneren Organe

- AT Atemtherapie
- GE arterielle Gefäßerkrankungen
- LY Lymphabflusstörungen

Sonstige Erkrankungen

- SO1 Störung der Dickdarmfunktion
- SO2 Störung der Ausscheidungen (Inkontinenz)
- SO 3 Schwindel
- SO 4 trophische Störungen
- SO 5 chronische Prostatitis, chronische Adnexitis

- Folgende Erkrankungen werden also folgenden Kodierungen zugeordnet (Beispiele, ausführlicher im Heilmittelkatalog [↗](#)):

 - [Lumbago, Bandscheibenvorfall](#): WS
 - [Schulterschmerzen, Bursitis an der Schulter](#), Schultersteife, [Frakturen der Extremitäten, Beckenfrakturen](#), [M. Sudeck](#): EX
 - [neuropathische Schmerzen, Fibromyalgie](#): CS
 - [Parkinson, ALS, Spina bifida](#): ZN
 - [Polyneuropathien](#) PN

- Eine Überprüfung der Diagnosecodierung und Zuordnung zum passenden Heilmittel im Heilmittelkatalog [↗](#) und in der Diagnoseliste langfristiger Heilmittelbedarf (Stand 01.10.2024) [↗](#) sollte immer erfolgen.

Anwendungsgebiete

Physiotherapieverfahren nach der Heilmittel-Richtlinie des GBA

- Im Folgenden werden die nach der Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses ² zugelassenen und nicht zugelassenen Maßnahmen der Physiotherapie (§§ 18–25) beschrieben.

Heilmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses ²

- Bei Maßnahmen der Physiotherapie können die Verordnungseinheiten je Verordnung auf maximal drei unterschiedliche vorrangige Heilmittel aufgeteilt werden, soweit der Heilmittelkatalog in der Diagnosegruppe mehrere vorrangige Heilmittel vorsieht.
 - Soweit medizinisch erforderlich, kann zu „vorrangigen Heilmitteln“ maximal ein im Heilmittelkatalog genanntes „ergänzendes Heilmittel“ verordnet werden.
- Abweichend hiervon können Elektrotherapie oder Elektrostimulation oder die Ultraschall-Wärmetherapie auch isoliert verordnet werden, soweit der Heilmittelkatalog diese Maßnahmen indikationsbezogen als ergänzende Heilmittel vorsieht.
 - Mehr als ein ergänzendes Heilmittel kann nicht isoliert verordnet werden.

§ 18 Massagetherapie

- Definition
 - Die Massagetherapie ist eine in Ruhelage der Patient*innen durchgeführte Maßnahme, die aktive körperliche Reaktionen bewirkt.
 - Sie setzt bestimmte manuelle Grifftechniken ein, die in planvoll kombinierter Abfolge je nach Gewebebefund über mechanische Reizwirkung direkt Haut, Unterhaut, Muskeln, Sehnen und Bindegewebe einschließlich deren Nerven, Lymph- und Blutgefäße beeinflussen. Indirekt wird eine therapeutische Beeinflussung innerer Organe über kutiviszerale Reflexe erreicht.
- Maßnahmen
 - klassische Massagetherapie (KMT) als überwiegend muskuläre Massageform einzelner oder mehrerer Körperteile
 - Bindegewebsmassage (BGM)
 - Segmentmassage (SM)
 - Periostmassage (PM)
 - Kolonmassage (CM)
 - Unterwasserdruckstrahlmassage (UWM)
 - manuelle Lymphdrainage (MLD)

- Ist eine Kompressionsbandagierung in Form eines lymphologischen Kompressionsverbandes in der Entstauungsphase oder bei akuten Umfangsveränderungen erforderlich, erfolgt diese in Ergänzung und im direkten Anschluss an die Manuelle Lymphdrainage. Die hierfür erforderlichen Kompressionsbinden sind gesondert als Verbandmittel zu verordnen.
- MLD-30 (30 min Dauer): bei Stadium I zur Behandlung von einem Körperteil (Kopf/Hals oder ein Arm oder ein Bein oder Rumpf) oder zwei Körperteilen (beide Arme oder beide Beine oder ein Arm und ein Bein oder eine Extremität und Kopf/Hals oder Rumpf) **oder** bei Stadium II zur Behandlung von einem Körperteil (Kopf/Hals oder ein Arm oder ein Bein oder Rumpf)
- MLD-45 (45 min Dauer): bei Stadium II zur Behandlung von einem Körperteil (Kopf/Hals oder ein Arm oder ein Bein oder Rumpf) oder zur Behandlung von zwei Körperteilen (beide Arme oder beide Beine, ein Arm und ein Bein oder eine Extremität und Kopf/Hals oder Rumpf) **oder** bei Stadium III zur Behandlung von einem Körperteil (Kopf/Hals oder ein Arm oder ein Bein oder Rumpf) **oder** in Ausnahmefällen bei kurzfristigem/vorübergehendem Behandlungsbedarf im Stadium I zur Behandlung von zwei Körperteilen (beide Arme bzw. beide Beine oder ein Arm und ein Bein oder eine Extremität und Kopf/Hals oder Rumpf)
- MLD-60 (60 min Dauer): bei Stadium II zur Behandlung von zwei Körperteilen (beide Arme oder beide Beine oder ein Arm und ein Bein oder eine Extremität und Kopf/Hals oder Rumpf) **oder**

bei Stadium III zur Behandlung von einem Körperteil (Kopf/Hals oder ein Arm oder ein Bein oder Rumpf) oder zwei Körperteilen (beide Arme oder beide Beine oder ein Arm und ein Bein oder eine Extremität und Kopf/Hals oder Rumpf)

§ 19 Bewegungstherapie

- Definition
 - Die einzelnen Maßnahmen der Bewegungstherapie bauen auf der Kenntnis der normalen und krankhaft veränderten Funktionen der Bewegungsorgane, der Bewegungslehre sowie auf Übungs- und Trainingsprinzipien auf.
 - Dabei dient der gezielte, dosierte, methodisch planmäßige Einsatz dieser Maßnahmen der Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Leistungen der Stütz- und

Bewegungsorgane, des Nervensystems und der dabei beteiligten Funktionen des Herz-Kreislauf-Systems, der Atmung und des Stoffwechsels.

- Soweit krankheitsbedingt möglich, soll das Erlernen von Eigenübungsprogrammen im Vordergrund stehen.
- Übungsbehandlungen
 - aktive, aktiv-passive und passiv geführte Übungen
 - Ziele: Schädigungen der Muskelfunktion (Muskelkraft, -ausdauer, -koordination und -tonus) beseitigen, Kontrakturen vermeiden und Schädigungen der Gelenkfunktionen (z. B. der Gelenkbeweglichkeit und -stabilität) mindern. Sie dienen auch der Funktionsverbesserung des Herz-Kreislauf-Systems, der Atmung und des Stoffwechsels.
 - Übungsbehandlung im Bewegungsbad
- Chirogymnastik
 - Chirogymnastik als spezielle funktionelle Wirbelsäulgymnastik dient der Kräftigung von Muskelketten, Koordinierung und Stabilisierung des muskulären Gleichgewichtes sowie der Dehnung von bindegewebigen Strukturen.
- Krankengymnastik
 - allgemeine Krankengymnastik (KG bzw. KG-Atemtherapie)
 - Behandlung von Erkrankungen, Verletzungen, Verletzungsfolgen und Funktionsstörungen der Haltungs- und Bewegungsorgane sowie innerer Organe und des Nervensystems mit mobilisierenden und stabilisierenden Übungen und Techniken
 - allgemeine Krankengymnastik im Bewegungsbad
 - Krankengymnastik zur Behandlung von schweren Erkrankungen der Atmungsorgane wie der Mukoviszidose (KG-Muko)
 - gerätegestützte Krankengymnastik (KG-Gerät)
 - bei Schädigungen der Bewegungssegmente der Wirbelsäule oder Schädigungen der Muskelfunktion (Muskelkraft, -ausdauer, -koordination und -tonus) einschließlich motorischer Paresen
 - KG-ZNS-Kinder
 - Behandlung von ZNS-Erkrankungen einschließlich des Rückenmarks und neuromuskulärer Erkrankungen, insbesondere angeborener oder frühkindlich erworbener Schädigungen der Bewegungsfunktionen oder der Muskelfunktionen (Paresen) längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - KG-ZNS

- Behandlung von ZNS-Erkrankungen einschließlich des Rückenmarks und neuromuskulärer Erkrankungen nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Einsatz der Techniken nach Bobath, Vojta oder PNF (propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation)
 - manuelle Therapie
 - Wiederherstellung oder Minderung reversibler Schädigungen der Gelenkfunktion, der Bewegungssegmente der Wirbelsäule, Schädigung der Muskelfunktion und Schmerzlinderung durch Anwendung einer gezielten impulslosen Mobilisation oder durch Anwendung von Weichteiltechniken

§ 20 Traktionsbehandlung

- Anwendung eines gezielten mechanischen apparativen Zuges zur Entlastung komprimierter Nervenwurzeln und Gelenkstrukturen

§ 21 Elektrotherapie

- Die Maßnahmen der Elektrotherapie wenden galvanische, niedrig- und mittelfrequente Stromformen an zur Schmerzlinderung, Durchblutungsförderung, Tonisierung und Detonisierung der Muskulatur.
- Besondere Stromformen haben entzündungshemmende und resorptionsfördernde Wirkung und vermögen darüber hinaus Muskeln zu kräftigen und gezielt zur Kontraktion zu bringen.

§ 22 Kohlensäurebäder und Kohlensäuregasbäder

- Wirken durchblutungsfördernd und stoffwechselstimulierend, wenn eine standardisierte Konzentration von Kohlendioxid (CO_2) auf die Haut einwirkt.

§ 23 Inhalationstherapie

- Einzeltherapie mittels eines Geräts, mit dem eine alveolengängige Teilchengröße erreicht wird.
- Zur Sekretlockerung, Sekretverflüssigung sowie der Entzündungshemmung
- Zur längerfristigen Behandlung sind Inhalationen als Heilmittel nur verordnungsfähig, sofern eine Eigenbehandlung mit verordnungsfähigen, als Arzneimittel zugelassenen Inhalaten, ggf. in Verbindung mit zusätzlich notwendigen Geräten, nicht möglich ist.

§ 24 Thermotherapie (Wärme-/Kältetherapie)

- Je nach Indikation schmerzlindernd, beeinflussen den Muskeltonus und wirken reflektorisch auch auf innere Organe.
- Kälteanwendung wirkt zusätzlich entzündungshemmend.
- Kann (Ausnahme der Ultraschallwärmetherapie) nur als therapeutisch erforderliche Ergänzung in Kombination mit Krankengymnastik, manueller Therapie, Übungsbehandlung, Chirogymnastik oder Massagetherapie verordnet werden, es sei denn, im Heilmittelkatalog ist indikationsbezogen etwas anderes bestimmt.

§ 25 Standardisierte Kombinationen von Maßnahmen der physikalischen Therapie („standardisierte Heilmittelkombinationen“)

- Können nach Maßgabe des Heilmittelkatalogs nur dann verordnet werden, wenn komplexe Schädigungsbilder vorliegen und die therapeutisch erforderliche Kombination von drei oder mehr Maßnahmen synergistisch sinnvoll ist, wenn die Erbringung dieser Maßnahmen in einem direkten zeitlichen und örtlichen Zusammenhang erfolgt und die Patient*innen aus medizinischer Sicht geeignet sind.

In der GKV nicht verordnungsfähige Maßnahmen

- Therapeutischer Nutzen nicht nachgewiesen:
 - Hippotherapie
 - isokinetische Muskelrehabilitation
 - Höhlentherapie
 - Musik- und Tanztherapie
 - Magnetfeldtherapie ohne Verwendung implantierter Spulen
 - Fußreflexzonen-Massage
 - Akupunkt-Massage
 - Atlas-Therapie nach Arlen
 - Mototherapie
 - Zilgrei-Methode
 - Atemtherapie nach Middendorf
 - konduktive Förderung nach Petö
- Maßnahmen der persönlichen Lebensführung:
 - Massage des ganzen Körpers (Ganz- bzw. Vollmassagen)
 - Massage mittels Gerät/Unterwassermassage mittels automatischer Düsen
 - Teil- und Wannenbäder, soweit sie nicht nach den Vorgaben des Heilmittelkataloges verordnungsfähig sind.
 - Sauna, römisch-irische und russisch-römische Bäder
 - Schwimmen und Baden, auch in Thermal- und Warmwasserbädern

- Maßnahmen, die der Veränderung der Körperform (z. B. Bodybuilding) oder dem Fitnesstraining dienen.
- Maßnahmen, die ausschließlich der Anreizung, Verstärkung und Befriedigung des Sexualtriebes dienen sollen.

Voraussetzungen der Verordnung in der GKV

- Angaben laut Heilmittel-Richtlinie ²
- Die Abgabe von Heilmitteln zulasten der gesetzlichen Krankenkassen setzt eine Verordnung durch Vertragsärzt*innen voraus.
- Die Therapeut*innen sind grundsätzlich an die Verordnung gebunden.
- Heilmittel können zulasten der Krankenkassen nur verordnet werden, wenn sie notwendig sind, um
 - eine Krankheit zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern,
 - eine Schwächung der Gesundheit, die in absehbarer Zeit voraussichtlich zu einer Krankheit führen würde, zu beseitigen,
 - einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung eines Kindes entgegenzuwirken oder
 - Pflegebedürftigkeit zu vermeiden oder zu mindern.
- Die Verordnung von Heilmitteln kann nur erfolgen, wenn sich die Verordner*innen von dem Zustand der Versicherten überzeugen, diesen dokumentiert und sich erforderlichenfalls bei den Versicherten über die persönlichen Lebensumstände (Kontextfaktoren) sowie über bisherige Heilmittelverordnungen informiert haben, oder wenn ihnen diese aus der laufenden Behandlung bekannt sind.

Wichtige Definitionen für die Verordnung

- Verordnungsfall (VO) ²
 - Ein Verordnungsfall umfasst alle Heilmittelbehandlungen für eine Patientin oder einen Patienten aufgrund derselben Diagnose (d. h. die ersten drei Stellen des ICD-10-GM-Codes sind identisch).
 - Ein neuer VO tritt ein, wenn seit dem Datum der letzten Verordnung ein Zeitraum von 6 Monaten vergangen ist.
- Die orientierende Behandlungsmenge definiert die Summe der Behandlungseinheiten, mit der das angestrebte Therapieziel in der Regel erreicht werden kann. ²
 - Konnte das angestrebte Therapieziel mit der orientierenden Behandlungsmenge nicht erreicht werden, sind weitere darüber hinaus gehende Verordnungen möglich, die demselben Verordnungsfall zuzuordnen sind.

- In diesem Fall sind die individuellen medizinischen Gründe in die Patientendokumentation zu übernehmen.
- Im Heilmittelkatalog ist zudem die zulässige Höchstmenge an Behandlungseinheiten je Verordnung festgelegt. [2](#)
 - Sofern neben dem vorrangigen Heilmittel ein ergänzendes Heilmittel verordnet wird, richtet sich die Höchstmenge des ergänzenden Heilmittels nach den verordneten Behandlungseinheiten des vorrangigen Heilmittels.

Langfristiger Heilmittelbedarf

- Angaben laut Heilmittel-Richtlinie [2](#)
- Für Versicherte mit einem langfristigen Heilmittelbedarf gilt, dass die notwendigen Heilmittel je Verordnung für eine Behandlungsdauer von bis zu 12 Wochen verordnet werden können.
- Langfristiger Heilmittelbedarf liegt vor, wenn sich aus der Begründung der Verordner*innen die Schwere und Langfristigkeit der funktionellen oder strukturellen Schädigungen, der Beeinträchtigungen der Aktivitäten und der nachvollziehbare Therapiebedarf der Versicherten ergeben.
- Die Diagnosen, bei denen von einem langfristigen Heilmittelbedarf auszugehen ist, sind in der Diagnoseliste langfristiger Heilmittelbedarf (Stand 01.10.2024) [3](#) aufgelistet. Bei Diagnosen, die hier nicht gelistet sind, entscheidet die Krankenkasse auf Antrag der Versicherten, ob ein langfristiger Heilmittelbedarf vorliegt.

Evidenzbasierte Physiotherapie

- Auch in der Physiotherapie lassen sich die Prinzipien der evidenzbasierten Medizin anwenden.
- Eine Übersicht über die Leitlinien, an denen der Deutsche Verband für Physiotherapie mitgearbeitet hat, finden Sie beim Deutschen Verband für Physiotherapie (ZVK) e. V. [4](#)
- Die Physiotherapie Evidenz Datenbank (PEDro) [5](#) ist eine frei zugängliche Datenbank mit über 32.000 randomisierten, kontrollierten Studien, systematischen Reviews und klinischen Praxisleitlinien in der Physiotherapie.

Physiotherapie bei Kreuzschmerzen

- Die NVL Kreuzschmerz [5](#) (Nationale Versorgungsleitlinie) geht ebenfalls auf die Evidenz gängiger Physiotherapieverfahren ein.
 - Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Evidenz für physiotherapeutische/physikalische Verfahren bis auf die

Bewegungstherapie bei subakuten oder chronischen Kreuzschmerzen gering ist.

- Siehe hierzu auch die Artikel über [akute](#) und [chronische Rückenschmerzen](#).

Weitere Informationen

App

In der App KBV2GO! ist der komplette Heilmittelkatalog enthalten und mobil abrufbar. Dort enthalten sind auch die Informationen zum langfristigen Heilmittelbedarf und besonderen Verordnungsbedarf.

Quellen

Leitlinien

- Gemeinsamer Bundesausschuss (GBA). Heilmittel-Richtlinie. Stand 2024. www.g-ba.de

Literatur

1. Deutscher Verband für Physiotherapie (ZVK) e.V. Beruf und Bildung. Stand 2024. Letzter Zugriff 29.10.2024. www.physio-deutschland.de
2. Gemeinsamer Bundesausschuss. Heilmittel-Richtlinie. Stand 01.10.2024. www.g-ba.de
3. Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Heilmittel. Letzter Zugriff 29.10.2024. www.kbv.de
4. KBV. Blankoverordnung für Physiotherapie und Ergotherapie: Hinweise für Ärzte und Psychotherapeuten. Stand Oktober 2024. Letzter Zugriff 29.10.2024. www.kbv.de
5. Nationale Versorgungsleitlinie (NVL-Programm) der Bundesärztekammer (BÄK), Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und der Arbeitsgemeinschaft der wissenschaftlichen medizinischen Fachgesellschaften (AWMF). S3-Leitlinie Nationale VersorgungsLeitlinie Kreuzschmerz. AWMF-Leitlinie Nr. nvl-007, Stand 2016 (abgelaufen). register.awmf.org

Autor*innen

- Lino Witte, Dr. med., Facharzt für Allgemeinmedizin, Münster